



Deine Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium,
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ), Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Redaktion: Mag.^a Astrid Egger, Mag.^a Ingrid Saueressig

Grafik/Produktion: bayer / sub. communication design

Druck: Friedrich Druck & Medien, Linz

Stand: Mai 2021



Angelehnt an den Leitfaden „Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei“
der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Tirol.

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Bestelladresse

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

T. 0732 7720-14001

E-Mail: kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



Inhalt

Begriffserklärungen	Seite 02
Wie verhalte ich mich richtig?	06
Feststellung der Identität	07
Personendurchsuchung	08
Körperliche bzw. molekulargenetische Untersuchung	10
Einvernahme bei der Polizei	12
Hausdurchsuchung	17
Sicherstellung	18
Festnahme	19
Private Sicherheitsdienste/Security	21
Und wenn ich unfair behandelt wurde?	22
Beratungsstellen	24



Wenn man mit der Polizei in Kontakt kommt, ist es wichtig zu wissen, was gerade passiert und aus welchem Grund. Nur wer sich auskennt, kann seine Rechte einfordern, aber auch seine Pflichten einhalten und damit weitere Schwierigkeiten vermeiden. Dazu solltest du auch einige wichtige Begriffe kennen, die in diesem Kapitel erklärt werden. **Im weiteren Text sind sie farbig markiert!**

- **Angeklagte*r**

Ein*e **Beschuldigte*r**, sobald die Anklage bei Gericht eingebracht worden ist.

- **Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt**

Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Polizei eine Maßnahme gegen deinen Willen anordnen und unter Anwendung von angemessener körperlicher Gewalt durchsetzen. Ein Beispiel wäre z. B. die Auflösung einer Demonstration.

- **Bescheid**

Ein Schriftstück von einer Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat), mit dem z. B. Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden können.

- **Beschuldigte*r**

Eine Person, gegen die ein ganz konkreter Verdacht vorliegt, etwas Strafbares getan zu haben. Um diesen Verdacht aufklären zu können, werden meist Ermittlungen (z. B. Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen) durchgeführt. Solange nur ein vager Anfangsverdacht besteht, wird man als Verdächtige*r bezeichnet. In beiden Fällen hast du aber die gleichen Rechte!

- **Eingriff in die körperliche Integrität**

Eine körperliche Untersuchung, wie z. B. die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe, usw.

- **Gefahr im Verzug**

Beschreibt eine Situation, in der sofort gehandelt werden muss, da sonst ein Schaden eintreten oder ein Beweismittel verloren gehen würde. Aus diesem Grund darf die Polizei eine Handlung, die eigentlich zuerst genehmigt werden müsste, sofort setzen. Stell dir z. B. vor, die Polizei hat den Verdacht, dass in einer Wohnung jemand geschlagen wird. Auch wenn die Polizei eine Wohnung normalerweise nicht ohne gerichtliche Bewilligung betreten darf, ist es in dieser Ausnahmesituation erlaubt.

- **Gefährlicher Angriff**

Wenn das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum einer Person durch eine strafbare Handlung ganz konkret bedroht werden. Bereits der Versuch ist strafbar, d. h. es reicht schon aus, wenn man gegen jemanden körperlich aggressiv vorgeht, also versucht, eine Person zu attackieren.

- **Kriminalpolizei**

Speziell ausgebildete Polizist*innen, die **Straftaten** aufklären und verfolgen. Sie tragen nicht immer eine Uniform.

- **Kriminelle Vereinigung**

Wenn sich drei oder mehr Menschen auf längere Zeit zusammenschließen, um mehrere **Straftaten** zu begehen. Das gilt auch schon, wenn drei Jugendliche gemeinsam planen, in eine Tankstelle einzubrechen, und dazu einen möglichen Tatort erforschen, die Lage besprechen und bestimmen, wer welche Aufgaben übernimmt.

- **Öffentliche Ordnung**

Verhaltensregeln, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Menschen ermöglichen sollen. Es gibt Vorschriften, wie du dich auf öffentlichen Plätzen zu verhalten hast; so darfst du z. B. besonders in der Nacht keinen Lärm machen.

- **Opfer**

Eine Person, die von einer [Straftat](#) betroffen ist, weil sie z. B. am Körper verletzt wurde oder ihr etwas gestohlen wurde.

- **Private Sicherheitsdienste/Security**

Das sind keine Polizist*innen und sie haben auch nicht die gleichen Rechte wie die Polizei. Näheres dazu findest du auf Seite 21.

- **Prozessbegleitung**

[Opfer](#) von Gewaltdelikten haben einen Anspruch auf psychosoziale und/oder juristische Unterstützung während des Strafverfahrens. Weitere Infos: www.pb-fachstelle.at

- **Staatsanwaltschaft**

Behörde mit speziell ausgebildeten Jurist*innen, die [Straftaten](#) „im Auftrag des Staates“ verfolgen.

- **Strafregister**

Eine Datenbank, in die alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen werden. Um manche Tätigkeiten und Berufe ausüben zu dürfen, musst du einen Strafregisterauszug vorlegen, der keine Einträge aufweisen darf. Die Einträge werden nach einer gewissen Zeit aber auch wieder gelöscht.

- **Straftaten**

Handlungen, die nach dem österreichischen Strafgesetzbuch bestraft werden. Dazu

gehören z. B. Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen, Nötigung usw. Wirst du verdächtigt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermitteln die [Kriminalpolizei](#) und die [Staatsanwaltschaft](#) gegen dich. Es kann zu einer Gerichtsverhandlung kommen und ein*e Richter*in entscheidet mit Urteil darüber, ob du schuldig bist oder nicht, und welche Strafe du erhältst. Rechtskräftige Verurteilungen werden in das [Strafregister](#) eingetragen.

- **Verbotene Gegenstände**

Drogen, Waffen, Kriegsmaterial, bestimmte pornographische Darstellungen ...

- **Verteidiger*in**

Ein*e Anwalt*in, die*der [Beschuldigte](#) oder [Angeklagte](#) im Strafverfahren vertritt.

- **Vertrauensperson**

Eine Person, die beruhigend auf dich wirkt und bei der du das Gefühl hast, dass sie den Überblick über eine schwierige Situation behalten kann. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson kannst du bei den meisten Handlungen, die Polizist*innen dir gegenüber setzen, verlangen. Laut Gesetz können das z. B. deine gesetzlichen Vertreter (meistens deine Eltern), andere Erziehungsberechtigte, sonstige Angehörige, Lehrpersonen, Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Bewährungshilfe sein. Sie dürfen in die jeweilige Angelegenheit aber nicht selbst verwickelt sein!

- **Verwaltungsstraftaten**

Übertretungen von Verwaltungsbestimmungen, wie Schwarzfahren, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Mopedfahren ohne Führerschein, Störung der öffentlichen Ordnung usw. In diesen Fällen wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Behörde kann mittels [Bescheid](#) eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen. Das ist nicht das gleiche wie eine gerichtliche Verurteilung. Verwaltungsstrafen werden auch NICHT in das [Strafregister](#) eingetragen.

06 Wie verhalte ich mich richtig?

Grundsätzlich ist es beim Kontakt mit der Polizei wichtig, dass

- du deine Rechte und Pflichten kennst.
- du möglichst ruhig und sachlich bleibst.
- du nicht provozierst, also keinen aktiven Widerstand gegen eine polizeiliche Handlung leistest!

Du hast das Recht,

- darüber informiert zu werden, welche Rechte du im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme hast und warum die Polizei einschreitet.
- die Dienstnummern der Polizist*innen zu erfahren. Die Namen müssen dir jedoch nicht genannt werden!
- während der Durchführung der Amtshandlung unvoreingenommen behandelt und nicht diskriminiert zu werden.
- in der Höflichkeitsform angesprochen zu werden.

Du hast aber auch die Pflicht, an der Durchführung der Amtshandlung mitzuwirken!



Feststellung der Identität

07

„Feststellung der Identität“ bedeutet, dass die Polizei dich unter bestimmten Umständen nach personenbezogenen Daten (Name, Adresse ...) fragen und diese festhalten darf.



Deine Pflichten:

In Österreich kann die Polizei unter anderem deine Identität feststellen, wenn

- du verdächtig wirst, an einem **gefährlichen Angriff** beteiligt oder von einem solchen betroffen zu sein.
- du als Jugendliche*r von zu Hause ausgerissen und abgängig bist.
- du auf Grund einer psychischen Erkrankung eine Gefahr für dich und andere darstellst.
- du in deiner Wohnung eine*n verdächtige*n Straftäter*in verborgen hältst.
- es zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung** notwendig ist.

Du musst an der Feststellung deiner Identität mitwirken und Auskunft über Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift erteilen. Wirst du verdächtig, an einer **Straftat** beteiligt gewesen zu sein, darf die Polizei auch nach deinem Geburtsort und deinem Beruf fragen und dein Geschlecht vermerken.

Wenn deine Identität in einem der oben angeführten Fälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann, darf dich die Polizei auf das Wachzimmer mitnehmen. Es kann daher sinnvoll sein, einen Ausweis dabei zu haben. Für österreichische Staatsbürger*innen besteht aber keine Ausweispflicht. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen dagegen grundsätzlich immer einen Lichtbildausweis (z. B. Pass oder Personalausweis, der Führerschein reicht nicht aus!) dabei haben. Nicht-EU-Bürger*innen müssen auch ein Visum (Aufenthaltstitel) vorzeigen können.

Deine Rechte:

Die*der Polizist*in muss dir den Grund für die Identitätsfeststellung nennen und dir auf Verlangen die Dienstnummer bekannt geben.

Unter Personendurchsuchung versteht man eine Kontrolle der Kleider und Taschen, sowie ein oberflächliches Abtasten des Körpers.



Deine Pflichten:

Ein*e Polizist*in darf deine Kleider, Taschen und Rucksäcke durchsuchen und deinen Körper „besichtigen“ (z. B. abtasten), wenn

- du dabei ertappt wirst, etwas Strafbares getan zu haben (Diebstahl, Einbruch, Drogenbesitz ...).
- du festgenommen worden bist.
- anzunehmen ist, dass du **verbotene Gegenstände** bei dir trägst (Waffen, Drogen).
- es für die Aufklärung einer **Straftat** notwendig ist.

BEACHTE:

Wenn du bei einer Großveranstaltung (z. B. einem größeren Konzert oder einer Sportveranstaltung) bist, gelten besondere Regelungen. Findet eine Einlasskontrolle statt, dürfen deine Taschen und Rucksäcke dabei auch von Zivilpersonen durchsucht werden!

Deine Rechte:

Anlässlich einer Personendurchsuchung hast du unter anderem das Recht,

- über die Gründe der Besichtigung und deine Rechte informiert zu werden.
- das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Erst wenn du dieser Aufforderung nicht nachkommst, darf die Polizei mit der Durchsuchung anfangen.
- eine **Vertrauensperson** beizuziehen.
- die Besichtigung deines Körpers durch eine*n Beamt*in des gleichen Geschlechts vornehmen zu lassen.
- innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchführung und Ergebnisse der Durchsuchung zu erhalten.

BEACHTE:

Wurdest du bereits festgenommen, darfst du von der Polizei nur durchsucht werden, um zu verhindern, dass du die eigene Sicherheit oder die der anderen gefährdest oder flüchtest! Auch kannst du nach Beweismitteln durchsucht werden.





Je nachdem, was dir vorgeworfen wird, darf die Polizei deinen Körper nicht nur „besichtigen“, sondern auch untersuchen. Zum Beispiel können deine Körperöffnungen (Mund, Vagina, After ...) durchsucht werden, erkennungsdienstliche Behandlungen (Fingerabdrücke, Mundhöhlenabstriche, Fotos ...) durchgeführt oder eine DNA-Analyse (von Haaren, Nägeln usw.) gemacht werden.

Die Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme sind im Gesetz aber genau festgelegt und müssen eingehalten werden. Wurdest du körperlich untersucht, kannst du im Nachhinein auch überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen dafür wirklich vorgelegen sind und deine Rechte eingehalten wurden (siehe Seite 22).

Deine Rechte:

Alle körperlichen Untersuchungen dürfen nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der [Staatsanwaltschaft](#) durchgeführt werden. Nur wenn [Gefahr im Verzug](#) vorliegt, kann die Polizei die Maßnahme sofort durchführen. Einen Mundhöhlenabstrich darf die [Kriminalpolizei](#) allerdings jederzeit von sich aus vornehmen.

Du hast auch das Recht, dass

- eine Vertrauensperson bei der Durchsuchung anwesend ist.
- die Durchsuchung von einer* einem Ärzt*in bzw. einer* einem Gerichtsmediziner*in durchgeführt wird.
- du über deine Rechte, die Gründe und die Folgen der Untersuchung informiert wirst.
- du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung erhältst.
- gewisse Daten vernichtet werden, wenn feststeht, dass du die strafbare Handlung nicht begangen hast.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Seite 22).

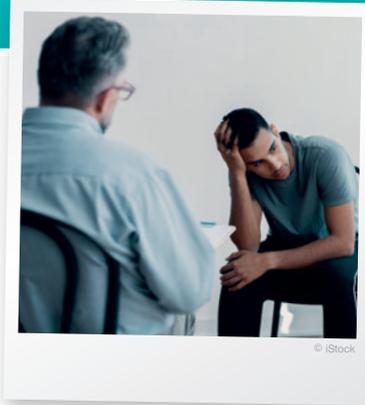
BEACHTE:

Besondere Regelungen gibt es für die Blutabnahme oder andere kleinere Eingriffe, wie z. B. eine Röntgenaufnahme.

Solche Eingriffe darf die Polizei ohne deine Zustimmung vornehmen lassen, wenn du beispielsweise verdächtigt wirst,

- eine [Straftat](#) in alkoholisiertem Zustand begangen zu haben.
- eine [Straftat](#) begangen zu haben, während du wegen des Konsums von Suchtmitteln oder einem anderen berauschenden Mittel beeinträchtigt warst.
- eine besonders schwere [Straftat](#) begangen zu haben.

Wenn der Polizei eine **Straftat** oder eine **Verwaltungsstraftat** bekannt wird, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Um mehr Informationen zu erhalten, befragt die **Kriminalpolizei** Auskunftspersonen, Zeug*innen oder **Beschuldigte**. Diese haben jeweils unterschiedliche Rechte. Es ist also wichtig, sich bereits vor einer Aussage genau zu erkundigen, in welcher Rolle man befragt werden soll.



Zu einer Einvernahme musst du in der Regel schriftlich (Ladung) aufgefordert werden. In der Ladung musst du darüber informiert werden, worüber du befragt wirst, welche Rechte du hast und wo und wann die Einvernahme stattfinden wird.

Wenn du zu dem genannten Termin unentschuldigt nicht erscheinst, kann dich die Polizei vorführen.

Bei der Einvernahme werden dir dann viele Fragen gestellt, sowohl zu deinen Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse ...) als auch über den Vorfall, zu dem die Polizei ermittelt. Oft geht es um kleine Details. Lass dich davon nicht verunsichern, und beantworte die Fragen, so gut du es kannst. Bitte um eine Pause, wenn die Einvernahme länger dauert und die Situation sehr belastend für dich wird.

Deine Antworten werden von der*dem Polizist*in mitgeschrieben und am Ende der Einvernahme kannst du sie dir im Protokoll noch einmal durchlesen.

Befragung als Auskunftsperson

Auskunftspersonen müssen nicht unbedingt etwas gesehen haben, können aber oft wichtige Hinweise für die Arbeit der **Kriminalpolizei** liefern.

Befragung als Zeug*in

Wenn du eine **Straftat** selbst gesehen oder gehört hast und über deine Wahrnehmungen berichten sollst, wirst du als Zeug*in vernommen. Du musst darüber informiert werden, wann du die Beantwortung einzelner Fragen verweigern darfst, z. B. wenn

- du über Situationen befragt wirst, in denen du selbst etwas Strafbares getan haben könntest.
- du über Situationen befragt wirst, in denen nahe Verwandte (wie Mutter, Vater, Geschwister, Onkel, Tante usw.) etwas Strafbares getan haben könnten.

Du hast auch das Recht in besonders schwierigen Situationen nicht befragt zu werden, z. B. wenn

- du noch nicht 14 Jahre alt bist.
- du über Situationen befragt werden sollst, in denen verbotene sexuelle Handlungen gesetzt wurden.

Wenn du etwas wirklich nicht weißt oder dich nicht mehr erinnern kannst, sag dies einfach.

Du kannst auch eine **Vertrauensperson** zur Einvernahme mitnehmen.

Deine Pflichten:

Soweit keine Aussageverweigerungsrechte bestehen, musst du als Zeug*in die Wahrheit sagen. Andernfalls begehst du eine falsche Beweisaussage, wofür man in Österreich streng bestraft werden kann.

Befragung als Opfer

Als **Opfer** einer **Straftat** kannst du dich vertreten lassen, eine schriftliche Bestätigung deiner Anzeige verlangen, in die Akten einsehen und verlangen, dass man dich über den Stand des Verfahrens informiert. Du kannst auch Übersetzungshilfe beantragen und unter bestimmten Voraussetzungen hast du das Recht auf **Prozessbegleitung**.

Es steht dir auch zu, dass dir der Schaden, der dir entstanden ist, ersetzt wird. Wenn du **Opfer** einer **Straftat** wurdest, kannst du dich an die Kinder- und Jugendanwaltschaft unter der Nummer 0732 77 97 77 oder an den Weißen Ring unter der Nummer 0800 112 112 wenden.

Befragung als Beschuldigte*r

Als **Beschuldigte*r** wirst du vernommen, wenn du verdächtigt wirst, eine **Straftat** begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein.

In dieser Situation hast du das Recht,

- gut über den Tatvorwurf und deine Rechte informiert zu werden (Recht auf Rechtsbelehrung). Diese Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- die Aussage zu verweigern.
- eine **Vertrauensperson** und/oder eine*n **Verteidiger*in** zur Einvernahme mitzunehmen, oder diese*n zu informieren.

Wenn du unter 18 bist, musst du bei deiner Vernehmung im Fall

- der Festnahme oder
 - Vorführung zur sofortigen Vernehmung,
 - bei einer Tatrekonstruktion und
 - bei einer Gegenüberstellung
- durch eine*n **Verteidiger*in** vertreten sein.

Ansonsten muss, wenn du nicht durch einen **Verteidiger** vertreten bist, eine **Vertrauensperson** beigezogen werden. Wenn das „binnen angemessener Frist“ nicht möglich ist, ist die Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen. Du musst über die Videoaufnahme informiert werden.

Du hast grundsätzlich das Recht,

- vor der Einvernahme mit einer*einem **Verteidiger*in** zu sprechen und bis dahin die Aussage zu verweigern.
- das Protokoll bzw. die Niederschrift der Vernehmung durchzulesen. Falls es unvollständig oder missverständlich ist, musst du es nicht unterschreiben.
- dir deinen Akt vor der Einvernahme anzuschauen, um über alle Ergebnisse aus den bisherigen Ermittlungen informiert zu sein.
- den Verteidigernotruf unter der Nummer 0800 376386 zu kontaktieren, der dir in Österreich rund um die Uhr gratis zur Verfügung steht.
- eine*n Dolmetscher*in beizuziehen, wenn du nicht so gut Deutsch sprichst.
- dass die Vernehmung so durchgeführt wird, dass sie deinem Alter sowie deinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht. Dass bedeutet, dass dir die Polizei alles so erklären muss, dass du es auch verstehen kannst.
- Beweisanträge zu stellen.

Diese Rechte sind sehr wichtig, achte darauf, dass sie eingehalten werden!

BEACHTEN:

Wechselnde Aussagen werden vor Gericht meistens ungünstig bewertet.

Wenn deine Erziehungsberechtigten (z. B. Eltern) nicht in das Verfahren verwickelt sind, können sie auch gegen deinen Willen eine*n **Verteidiger*in** bestellen und sich über den Stand des Verfahrens informieren. Sie haben die Möglichkeit, gegen getroffene Entscheidungen vorzugehen, indem sie Rechtsmittel ergreifen.

Wenn dir vorgeworfen wird, dass du eine schwerwiegende **Straftat** begangen hast und du keine*n **Verteidiger*in** hast, muss dir vor Gericht von Amts wegen ein*e Anwält*in beigelegt werden. Wenn du kein Geld hast, übernimmt die Kosten dafür der Staat. Erkundige dich im Zweifelsfall nach Verfahrenshilfe – die Polizei muss dich darüber informieren.

Nicht jedes strafbare Verhalten muss dazu führen, dass du vom Gericht verurteilt wirst. Bei nicht so schwerwiegenden Delikten und wenn du bisher noch nicht verurteilt wurdest und bemüht bist, dein Verhalten wieder gutzumachen, kann eventuell eine sogenannte diversionelle Maßnahme (z. B. Zahlung eines Geldbetrags, Erbringung gemeinnütziger Arbeit ...) ausreichen.



Grundsätzlich ist das eigene Heim ein geschützter Bereich, der nur betreten werden darf, wenn der*die Besitzer*in zustimmt (Hausrecht). Davon gibt es allerdings Ausnahmen, vor allem beim Verdacht, dass eine strafbare Handlung vorliegt oder ein gefährlicher Angriff bevorsteht.



Deine Pflichten:

Deine Wohnung darf durchsucht werden, wenn

- vermutet wird, dass sich ein*e Beschuldigte*r darin aufhält bzw. jemand, der an einem gefährlichen Angriff beteiligt ist.
- sich dort Sachen bzw. Spuren befinden, die für die Aufklärung einer Straftat bzw. eines gefährlichen Angriffs notwendig sind.

Deine Rechte:

Du hast das Recht, dass

- die Durchsuchung – außer bei Gefahr im Verzug – nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird.
- auf dieser Bewilligung der Zeitraum genau angegeben ist, in dem die Durchsuchung stattfinden darf.
- genau angegeben wird, wonach gesucht werden soll, damit du das Gesuchte freiwillig herausgeben kannst.
- du bei der Durchsuchung immer anwesend bist.
- eine Vertrauensperson bei dir ist.
- du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Wohnungsdurchsuchung erhältst.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Seite 22).

Deine Pflichten:

Die Polizei darf dir Gegenstände (z. B. auch dein Handy) abnehmen bzw. an sich nehmen, die

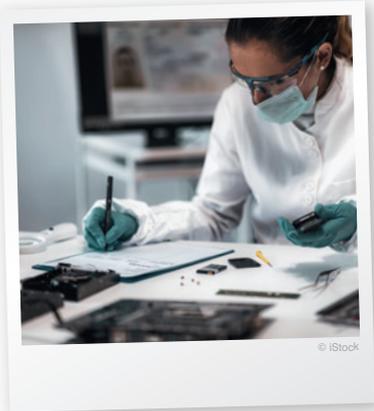
- am Tatort gefunden werden und als Tatwerkzeug gedient haben könnten (Beweismittel).
- du durch die Begehung einer Straftat erlangt hast (z. B. Diebesgut).
- bei einem gefährlichen Angriff verwendet wurden und weiterhin eine Bedrohung darstellen.
- Festgenommenen gehören und eine Gefahr für sie und andere darstellen.
- bei einer Flucht hilfreich sein können.

Deine Rechte:

Du hast das Recht, dass

- dir eine Bestätigung über die Sicherstellung übergeben wird.
- dir die Gegenstände wieder zurückgegeben werden, sobald der Grund für die Sicherstellung weggefallen ist.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalls zu verlangen (siehe Seite 22).



Deine Pflichten:

Man darf dich grundsätzlich nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der **Staatsanwaltschaft** festnehmen, wenn

- es verhältnismäßig ist
- du konkret verdächtig wirst, eine **Straftat** begangen zu haben und
- einer der folgenden Haftgründe vorliegt:
 - Man hat dich bei der Ausführung der **Straftat** erwischt.
 - Man befürchtet, dass du fliehen wirst (Fluchtgefahr).
 - Man befürchtet, dass du wieder eine **Straftat** begehen wirst (Tatbegehungsgefahr).
 - Man befürchtet, dass du die Spuren der Tat beseitigen oder Zeug*innen beeinflussen wirst.



Deine Rechte:

In dieser Situation hast du das Recht,

- von der Polizei über deine Rechte informiert zu werden.
- eine Vertrauensperson und eine*n **Verteidiger*in** von der Festnahme zu verständigen. Dazu kannst du den kostenlosen Verteidigernotruf 0800 376386 wählen!
- Rechtsmittel gegen die Festnahme zu erheben und die Freilassung zu beantragen.
- innerhalb von 48 Stunden zu den Haftgründen und dem Tatverdacht einvernommen und in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtes überstellt oder freigelassen zu werden.
- dass dir innerhalb von 24 Stunden die gerichtliche Anordnung und eine schriftliche Begründung über die Voraussetzungen der Festnahme gezeigt werden.
- dass du sofort von einem Arzt untersucht wirst, ob du aufgrund deines Gesundheitszustandes Hilfe brauchst, wenn deine gesetzlichen Vertreter*innen (z. B. Eltern) oder dein*e Anwalt*in darauf bestehen.

BEACHTE:

Die [Kriminalpolizei](#) kann dich auch dann festnehmen, wenn die Einholung des richterlichen Haftbefehls nicht sofort möglich ist – z. B. bei [Gefahr im Verzug](#) oder weil du bei der Ausführung der Tat erwischt wirst. Die Polizei darf dich bis zu 48 Stunden anhalten.



[Private Sicherheitsdienste](#) sind keine Polizist*innen. Es sind Privatpersonen, die keine Sonderbefugnisse haben. Sie werden oft an öffentlichen Orten wie Parks, Bahnhöfen oder auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren oder bei Veranstaltungen eingesetzt.



Sie haben dabei Aufgaben wie die Aufrechterhaltung der [öffentlichen Ordnung](#), der Schutz bzw. die Sicherheit von Personen oder die Durchsetzung der Rechte von Veranstalter*innen. Dementsprechend können sie etwa ein Hausverbot aussprechen oder Personenkontrollen bei Veranstaltungen durchführen.

Sie haben aber weniger Befugnisse als die Polizei. Sie dürfen dich z. B. nicht verhaften und dich nicht untersuchen. Sie können dich nicht dazu zwingen, dich auszuweisen. Sie haben aber das Recht, dich von öffentlichen Plätzen wegzuweisen oder dich bis zum Eintreffen der Polizei anzuhalten, wenn sie dich bei einer [Straftat](#) ertappen.

Es kann durchaus vorkommen, dass du dich unfair behandelt fühlst. Wenn die Polizei dich beispielsweise festnimmt oder Gewalt ausübt, dann kannst du beim Landesverwaltungsgericht eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde erheben. Zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Bundeslandes, in dem die Handlung stattgefunden hat.

BEACHTEN:

Deine Beschwerde muss innerhalb von sechs Wochen ab dem Ereignis eingebracht werden. Da es für diese Beschwerde Vorschriften in Bezug auf den Inhalt und die Form gibt, ist es empfehlenswert, eine*n Anwalt*in beizuziehen. Allerdings ist das mit Kosten verbunden. Wenn deine Beschwerde nicht erfolgreich ist, musst du auch die Verfahrenskosten tragen.

Hat ein*e Polizist*in deine auf Seite 06 im Kapitel „Wie verhalte ich mich richtig?“ angeführten Rechte nicht eingehalten, kannst du dich zusätzlich telefonisch beim Bürgerservice des Innenministeriums melden (0810 00 5140). Die Mitarbeiter*innen sind für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig und können das weitere Vorgehen mit dir abklären.

Auch bei Maßnahmen von privaten Sicherheitsdiensten kannst du dich beschweren bzw. Anzeige erstatten, wenn deine Rechte nicht gewahrt wurden. Beschwerden kannst du direkt an die Sicherheitsfirma beziehungsweise den*die Veranstalter*in richten, der*die den Sicherheitsdienst beauftragt hat. Anzeige (beispielsweise wegen Körperverletzung) kannst du zeitnahe bei der Polizei erstatten.

Bist du mit einem **Bescheid** bzw. einer Verwaltungsstrafe nicht einverstanden, kannst du ein Rechtsmittel (z. B. Beschwerde, Berufung, Einspruch) dagegen erheben.

Pass auf, dass du keine Frist übersiehst!

Wie lange du dafür Zeit hast, wie du das Rechtsmittel übermitteln musst (Brief, E-Mail ...) und an wen es zu richten ist (Bezirkshauptmannschaft, Landesverwaltungsgericht), muss im **Bescheid** selbst angeführt werden.

Meistens hast du dafür 14 Tage Zeit. Die Frist beginnt normalerweise zu laufen, sobald du den Brief bekommen hast. Falls du aber auf Urlaub warst oder dir der Brief aus einem anderen Grund nicht übergeben werden konnte, kann es komplizierter werden. Erkundige dich in so einem Fall, wann die Fristen genau beginnen bzw. ablaufen!



Beratung und Info

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ)**

www.kija-ooe.at

Hilfe und Info für alle unter 21 –

kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

T. 0732 77 97 77

E-Mail: beratungen.kija@ooe.gv.at

- **147 Rat auf Draht**

www.rataufdraht.at

Notruf für Kinder, Jugendliche & Bezugspersonen

T. 147

- **Jugendservice**

www.jugendservice.at

Kostenlose, vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung

für Jugendliche mit Regionalstellen in ganz Oberösterreich

- **Streetwork**

www.streetwork.at

Niederschwellige Anlaufstellen für Jugendliche in allen Bezirken

- **Verein Jugend und Freizeit**

Jugendberatungsstellen und Streetwork in Linz

www.vjf.at

- **Neustart Oberösterreich**

www.neustart.at

Anonyme und kostenlose Online-Beratung:

beratung@neustart.at

Kollegiumgasse 11, 4020 Linz

T. 0732 749 56

Weitere Angebote: Bewährungshilfe, Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, etc.

Rechtliche Infos – juristische Hilfe

- **Verteidigernotruf**

www.rechtsanwaelte.at

T. 0800 376386 – rund um die Uhr kostenfrei erreichbar!

- **Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer**

www.oerak.at

Gruberstraße 21, 4020 Linz

T. 0732 77 17 30

E-Mail: office@oerak.or.at

Beratungsstellen für Suchtfragen

- **Pro mente OÖ**

www.sucht-promenteooe.at

Adressen und wichtige Infos auf unserer Website

- **Suchtberatungsstelle CIRCLE**

Dragonerstraße 22, 4600 Wels

T. 07242 452 74

E-Mail: sf@wels.gv.at



Hilfe & Info für alle unter 21

kostenlos · vertraulich · anonym

T. 0732 77 97 77

beratung.kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



YouTube



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

